



Schulungsvertrag
(Pflegefachfrau / Pflegefachmann)

zwischen

der Berufsbildenden Schule

Sophie-Scholl-Schule Mainz

vertreten durch die Schulleitung.

- im Folgenden „**Fachschule**“ genannt -

und

Frau/Herr _____
geboren am _____ in _____

wohnhaft _____

- im Folgenden „**Fachschüler:in**“ genannt -
bei Minderjährigen mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreterin/des gesetzlichen Vertreters

Frau/Herr _____

wohnhaft in _____

§ 1 Aufnahmezeitpunkt

Nach Unterzeichnung des Ausbildungsvertrages, den der/die Fachschüler:in mit der Ausbildungsstelle

Anschrift der Einrichtung:

abgeschlossen hat, erfolgt auf der Grundlage des Pflegegesetzes und der Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe in der jeweils geltenden Fassung und nach Vorlage des Kooperationsvertrags mit der ausbildenden Einrichtung die Aufnahme in den dreijährigen Bildungsgang **Berufsfachschule Pflege** an der Fachschule ab dem

§ 2 Rechtsvorschriften

(1) Diesem Vertrag liegen, in der jeweils gültigen Fassung, zugrunde

- das Schulgesetz Rheinland-Pfalz
- die Schulordnung für die öffentlichen berufsbildenden Schulen
- das Pflegeberufegesetz (PflBG)

- die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (PflAPrV)
 - der Lehrplan der Berufsfachschule Pflege
 - die an der jeweiligen Berufsbildenden Schule geltenden besonderen Bestimmungen (z.B. Hausordnung, PC-Nutzungsordnung, Verhalten im Krankheitsfall).
- (2) Der/die Schüler:in versichert, dass er/sie die vorstehenden Vorschriften zur Kenntnis genommen hat. Die Rechtsvorschriften können im Sekretariat der Schule eingesehen werden.

§ 3 Aufnahmevoraussetzungen

Voraussetzung für den Zugang zur Ausbildung ist, dass die Bewerberin oder der Bewerber nicht in gesundheitlicher Hinsicht zur Ausübung des Berufes ungeeignet ist sowie

1. der mittlere Schulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss oder
2. der Hauptschulabschluss oder ein anderer als gleichwertig anerkannter Abschluss, zusammen mit dem Nachweis
 - a) einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung von mindestens zweijähriger Dauer,
 - b) einer erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Assistenz- oder Helferausbildung in der Pflege von mindestens einjähriger Dauer, die die von der Arbeits- und Sozialministerkonferenz 2012 und von der Gesundheitsministerkonferenz 2013 als Mindestanforderungen beschlossenen „Eckpunkte für die in Länderzuständigkeit liegenden Ausbildungen zu Assistenz- und Helferberufen in der Pflege“ (BAnz AT 17.02.2016 B3) erfüllt,
 - c) einer bis zum 31. Dezember 2019 begonnenen, erfolgreich abgeschlossenen landesrechtlich geregelten Ausbildung in der Krankenpflegehilfe oder Altenpflegehilfe von mindestens einjähriger Dauer oder
 - d) einer auf der Grundlage des Krankenpflegegesetzes vom 4. Juni 1985 (BGBl. I S. 893), das durch Artikel 18 des Gesetzes vom 16. Juli 2003 (BGBl. I S. 1442) aufgehoben worden ist, erteilten Erlaubnis als Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer,

oder
3. der erfolgreiche Abschluss einer sonstigen zehnjährigen allgemeinen Schulbildung.

§ 4 Leistungen der Schule

- (1) Die Schule schafft die Voraussetzungen, die zum Erreichen des Ausbildungszieles erforderlich sind; insbesondere sorgt sie für einen geordneten Schulbetrieb und vermittelt, der/dem Auszubildenden die auf das Erreichen des Ausbildungszieles ausgerichtete Bildung.
- (2) Für die Prüfungen gilt die entsprechende Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.
- (3) Vor Beginn der Maßnahme erfolgt eine Eingangsberatung des/der Teilnehmers/in über Inhalte und Ziele der Weiterbildung.

§ 5 Verpflichtungen des Schülers/der Schülerin

Der/die Schüler:in verpflichtet sich

- a. die Zielsetzung des Bildungsganges zum/zur Pflegefachmann/Pflegefachfrau und die ihm/ihr übertragenen Ausbildungspflichten ordnungsgemäß zu erfüllen.

- b. die an der jeweiligen Berufsbildenden Schule geltenden besonderen Bestimmungen (z.B. Hausordnung, PC-Nutzungsordnung, Verhalten im Krankheitsfall) zu beachten.
- c. den Anweisungen der Schulleitung und des Kollegiums Folge zu leisten. Eine Missachtung kann zur Abmahnung und bei Wiederholung oder in besonders triftigen Fällen zur Beendigung des Schulverhältnisses führen.
- d. an allen angesetzten Bildungsmaßnahmen teilzunehmen und die Anwesenheits- und Leistungspflicht zu erfüllen.
- e. die im Ausbildungsvertrag eingegangenen Verpflichtungen sowohl in der Ausbildungsstelle als auch in der Schule zu erfüllen;
- f. als Schüler/in die an den weiteren an der praktischen Ausbildung beteiligten Einrichtungen gültigen Vorschriften und Hausordnungen einzuhalten.

§ 6 Dauer des Schulungsvertrages

- (1) Der Schulungsvertrag wird zunächst für die Dauer des Bildungsganges, d. h. auf drei Schuljahre, abgeschlossen. Wird der Ausbildungsabschluss in dieser Zeit nicht erreicht und setzt der/die Schüler:in die Ausbildung fort, so verlängert sich der Schulvertrag auf Antrag nach den geltenden Rechtsvorschriften.
- (2) Die Willenserklärung zum Abschluss des Schulungsvertrages kann bis 14 Tage vor Ausbildungsbeginn kostenfrei widerrufen werden.

§ 7 Beendigung des Schulungsvertrages

- (1) Der Schulungsvertrag wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
- (2) Der Schulungsvertrag zwischen den Vertragsparteien endet
 - a. mit Ende des Ausbildungsvertrages oder
 - b. durch schriftliche Abmeldung (Kündigung) des/der Schülers/in von der Schule, die jederzeit möglich und kostenfrei ist (z.B. bei Wegfall der Förderung, bei Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung) oder
 - c. wenn der/die Schüler:in nach der für entsprechende öffentliche Schulen geltenden Schulordnung oder Zeugnis- und Prüfungsordnung die Schule verlassen muss oder
 - d. auf Beschluss der Zulassungskonferenz bei Nichtzulassung zur Abschlussprüfung.
 - e. Das Weitere regelt die Ausbildungs- und Prüfungsverordnung.

§ 8 Erhebung von Kostenbeiträgen

- (1) Für den Besuch der Schule wird kein Schulgeld erhoben.
- (2) Lern- und Sachmittel sind neben Skripten und Vervielfältigungen auch Materialien, die zur Durchführung des Unterrichts zentral durch die Schule beschafft werden.

§ 9 Behandlung von Versäumnissen

- (1) Das Schulverhältnis eines/einer nicht schulbesuchspflichtigen Schülers/in kann auch beendet werden durch schriftliche Abmeldung oder durch schriftlichen Bescheid der Schule, wenn der/die

Schüler/in trotz zweifacher schriftlicher Mahnung und Androhung der Beendigung des Schulverhältnisses in Vollzeitbildungsgängen an mindestens zehn, in Teilzeitbildungsgängen an mindestens fünf Unterrichtstagen im Schuljahr den gesamten Unterricht oder einzelne Unterrichtsstunden, jedoch bei Vollzeitbildungs-gängen mindestens 20 Unterrichtsstunden und bei Teilzeitbildungsgängen mindestens zehn Unterrichtsstunden, ohne ausreichende Entschuldigung versäumt hat.

- (2) Der/die Schüler:in hat eine Anwesenheitspflicht zu den Veranstaltungszeiten. **Kann die Anwesenheit aus anerkannt entschuldbaren Gründen nicht wahrgenommen werden, muss dies bei Bekanntwerden, spätestens jedoch bis 10:00 Uhr des Fehltages, der Schule mitgeteilt werden, soweit dies aufgrund der Umstände machbar ist. Anerkannte Gründe sind Krankheit, Krankheit eines minderjährigen Kindes bis zum 12. Lebensjahr und Termine für Vorstellungsgespräche. Im Krankheitsfall muss ein ärztliches Attest (AU) ab dem 1. Krankheitstag bis spätestens zum 3. Werktag bei der Schule vorgelegt werden. Eine nachträgliche Vorlage der Krankheitsbescheinigung führt nicht zur Rücknahme der unentschuldigten Fehlzeiten.** Termine für Vorstellungsgespräche müssen durch den potentiellen Arbeitgeber schriftlich bestätigt werden.
- (3) Die Schule ist der fördernden Stelle gegenüber verpflichtet, die Anwesenheit monatlich zu dokumentieren. Unentschuldigte Fehltage führen zu einer Verminderung der Unterhaltsansprüche, Kinderbetreuungskosten und Fahrkosten.
- (4) Über die maximal zulässigen Fehlzeiten hinausgehende Versäumnisse führen zu einer Verlängerung der Ausbildung. Ein entsprechender Änderungsvertrag mit der Ausbildungseinrichtung muss vorgelegt werden.
- (5) Über die Anwendung der Ziffern (1) und (4) entscheidet die Schule nach vorheriger Anhörung des Schülers/der Schülerin und der Ausbildungsstelle.

§ 7 Durchführung der praktischen Ausbildung

- (1) Die Durchführung der praktischen Ausbildung in den Einrichtungen wird von der Schulleitung auf der Grundlage des Kooperationsvertrages gem. § 7 Abs. 1 und 2 PflBG überwacht und ist im zeitlichen Ausbildungsplan gegliedert. Die Durchführung der praktischen Ausbildung wird nach einem sachlichen Ausbildungsplan (vgl. Kooperations-vertrag i.V.m. § 3 Abs. 1 PflAPrV) und nach den von der Schule vorgegebenen Handreichungen (Lernvereinbarungen) durchgeführt.

§ 11 Versicherung und Haftung

- (2) Die Haftung des Schulträgers für Personen- und Sachschäden richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Sie erstreckt sich nicht auf Geld, Schmuck oder sonstige Wertgegenstände, Fahrräder, Kraftfahrzeuge oder deren Zubehör oder auf Gegenstände, die auf dem Schulgelände liegen gelassen werden.
- (3) Der/die Schüler:in ist durch die gesetzliche Schülerunfallversicherung (Unfallkasse Rheinland-Pfalz) gegen Unfälle mit Personenschaden versichert. Diese erstreckt sich auf den Unterricht einschließlich der Pausen und anderer schulischer Veranstaltungen sowie auf den Weg zu und von der Schule oder zu dem Ort, an dem die Schulveranstaltung stattfindet.
- (4) Der/die Schüler:in (ggf. die Erziehungsberechtigten) haftet für Schäden, die durch ihn/sie am Schuleigentum schuldhaft verursacht wurden. Es wird daher der Abschluss einer Haftpflichtversicherung empfohlen.

§ 12 Schlussbemerkungen

Jede Vertragspartei erhält eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ort, Datum

Unterschrift Schulleitung

Ort, Datum

Unterschrift Schüler:in

Gesetzliche Vertretung

Datenschutzerklärung

Ich nehme zur Kenntnis, dass im Rahmen des mit mir geschlossenen Schulvertrages personenbezogene Daten zu schulischen Zwecken gespeichert und intern verarbeitet werden. Diese Daten unterliegen den Vorschriften des Datenschutzgesetzes.

Ort, Datum

Unterschrift Schüler:in

Gesetzliche Vertretung
(Vor- und Zuname)